



**KREIS HERFORD**

**Außenbereichssatzung  
„Lohmühlenweg“**  
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

**Textsatzung  
(mit Abgrenzungsplan)**

(Verfahren nach § 13 BauGB)

**URSCHRIFT**

Projektnummer: 221056  
Datum: 2022-02-17

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

### **Gesetzliche Grundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ ist Teil der Gemarkung Bieren und umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Bieren, Flur 11, Flurstücke 46 (teilw.), 47 (teilw.), 48 (teilw.), 49 (teilw.), 50 (teilw.), 51 (teilw.) und 52 (teilw.).
- Gemarkung Bieren, Flur 12, Flurstücke 5 (teilw.), 31 (teilw.), 53 (teilw.), 54 (teilw.), 58 (teilw.), 59 (teilw.), 60 (teilw.), 61 (teilw.) und 62 (teilw.).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist durch die anliegende Planzeichnung als Bestandteil dieser Satzung festgelegt.

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
  - a) der Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ widersprechen oder
  - b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**

- (1) Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben sind nur zulässig, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt zwei.
- (3) Kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben sind nur zulässig, wenn diese das Wohnen nicht wesentlich stören.

## Hinweise

### 1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz dar. Die Bewertung des Eingriffs und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorhabenbezogen abzuarbeiten und nachzuweisen.

### 2. Besonderer Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) sind durch die Bauherren zu beachten; diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch im Baugenehmigungsverfahren).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte vor Abriss des Gebäudes und Beseitigung des Baum- bzw. Gehölzbestandes auf dem Baugrundstück Lohmühlenweg 2 (Gemarkung Bieren, Flur 11, Flurstück 46) eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt werden. Primär sollten Gehölze und Gebäude auf Bruthöhlen und Nester planungsrelevanter Vogelarten sowie Quartiere von Fledermäusen untersucht werden. Falls Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten festgestellt werden, müssen vor Abriss- und Gehölzarbeiten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) realisiert werden.

### 3. Archäologische / Paläontologische Bodenfunde:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

### 4. Entwässerung

Der Nachweis über die geregelte Oberflächenwasserentsorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorhabenbezogen zu führen. Im Planungsgebiet ist keine kommunale Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden. Deshalb ist das anfallende Niederschlagswasser aus dem Planungsgebiet gemäß § 44 LWG zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah einem Gewässer zuzuführen. Wenn das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser dem Wegeseitengraben der Bahnhofstraße zugeführt wird, ist für die Einleitung keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da der Graben keine Gewässereigenschaft besitzt. Für die Nutzung des Wegeseitengrabens ist die Zustimmung des Straßenbausträgers einzuholen.

### 5. Altlasten

Werden bei Bodenaushubarbeiten auffällige Bodenverfärbungen des Erdreichs festgestellt oder Abfallstoffe vorgefunden, sind die Bauarbeiten einzustellen und die und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford ist umgehend hiervon zu informieren.

6. Grenzabstände gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen:

An den Grundstücksgrenzen zu den weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die gemäß §§ 41-43 NachbG NRW vorgeschriebenen Mindestabstände dauerhaft einzuhalten. Diese betragen bei Einfriedungen 50 cm, bei Pflanzungen je nach Art und Wuchshöhe zwischen 1 und 6 m.

7. Grenzabstände gegenüber Gewässern:

Zum südlich angrenzenden Darmühlenbach (Gemarkung Bieren, Flur 11, Flurstück 44) sind für zukünftige Planungen die wasserrechtlichen Mindestabstände einzuhalten.

8. Landwirtschaftliche Immissionen:

Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis sind Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub zu ungünstigen Zeiten nicht auszuschließen, führen jedoch nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen. Sie sind als ortsübliche Vorbelastung weiterhin hinzunehmen.

9. Gewerbliche Schallimmissionen:

An den Neubau eines Wohngebäudes auf dem Baugrundstück Lohmühlenweg 2 sind im Falle eines Heranrückens an den westlich gelegenen Gewerbebetrieb Bahnhofstraße 100 eventuell erforderliche immissionsschutzrechtliche Vorgaben im baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

10. Rechtliche Grundlagen:

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Verwaltung der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen eingesehen werden.

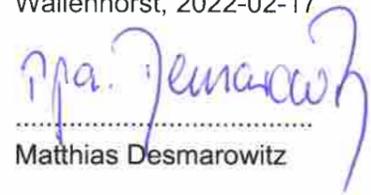
VERFASSERVERMERK

Die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Rödinghausen ausgearbeitet von

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

Wallenhorst, 2022-02-17

  
.....  
Matthias Desmarowitz

**VERFAHRENSVERMERKE**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 16.02.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rödinghausen, den .. 9. MRZ. 2022 .....



..... (Siegfried Lux) .....  
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 21.09.2021 der Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ und dem Erläuterungstext zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ mit dem Erläuterungstext hat vom 08.11.2021 bis einschließlich 08.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs.2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Rödinghausen, den .. 9. MRZ. 2022 .....



..... (Siegfried Lux) .....  
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 17.02.2022 als Satzung sowie den Erläuterungstext beschlossen.

Rödinghausen, den .. 9. MRZ. 2022 .....



..... (Siegfried Lux) .....  
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... 3.0. MRZ. 2022..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ ist damit am ..... 3.0. MRZ. 2022..... rechtsverbindlich geworden.

Rödinghausen, den ..... 4. APR. 2022.....



..... (Siegfried Lux) .....

Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ und des Erläuterungstextes nicht geltend gemacht worden.

Rödinghausen, den .....

(Siegel)

.....

Bürgermeister



Kreis Herford (2018)  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: <b>IPW</b> INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG <small>Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst          Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88</small>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	2021-12	Ri/Sz
	gezeichnet	2021-12	Hd
	geprüft		
Wallenhorst, 2021-12-15	freigegeben		

Plan-Nummer: H:\ROEDING\221056\PLAENE\BP\bp\_Aussenbereich-Lohmühlenweg\_Abgrenzung\_03.dwg

**Kreis Herford**  
**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
 Außenbereichssatzung  
 "Lohmühlenweg"

Geltungsbereich (ca. 19.630 m<sup>2</sup>) Maßstab 1:1.000



**KREIS HERFORD**

**Außenbereichssatzung  
„Lohmühlenweg“  
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB**

**Erläuterungstext**

(Verfahren nach § 13 BauGB)

**URSCHRIFT**

Projektnummer: 221056  
Datum: 2022-02-17

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines .....	2
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	2
3	Rechtsgrundlagen.....	2
4	Verfahren / Abwägung .....	3
5	Flächennutzungsplan .....	4
6	Bestandssituation.....	4
7	Sachlicher Geltungsbereich .....	4
8	Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit .....	4
9	Erschließung .....	5
10	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	5

---

**Bearbeitung:**

Wallenhorst, 2022-02-17  
Proj. Nr. 221056

Dipl. Ing. Moritz Richling

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**  
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

## 1 Planungsanlass / Allgemeines

Die Gemeinde Rödinghausen hat sich im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens dazu entschlossen, die Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ im Ortsteil Bieren aufzustellen. Es bestehen konkrete Bauabsichten, die ohne Aufstellung dieser Außenbereichssatzung aufgrund fehlenden Bestandsschutzes gemäß § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind. Anstelle eines in den letzten 50 Jahren stark zerfallenen ehemaligen landwirtschaftlichen Wohngebäudes mit Wirtschaftsteil („Lohmühlenweg 2“) soll ein Einfamilienhaus errichtet werden

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist Teil der Gemarkung Bieren und umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Bieren, Flur 11, Flurstücke 46 (teilw.), 47 (teilw.), 48 (teilw.), 49 (teilw.), 50 (teilw.), 51 (teilw.) und 52 (teilw.).
- Gemarkung Bieren, Flur 12, Flurstücke 5 (teilw.), 31 (teilw.), 53 (teilw.), 54 (teilw.), 58 (teilw.), 59 (teilw.), 60 (teilw.), 61 (teilw.) und 62 (teilw.).

## 3 Rechtsgrundlagen

Außenbereichssatzungen können unter Anwendung des § 35 Abs. 6 BauGB *für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist*, erlassen werden. Ferner können diese Satzungen *auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen*.

Eine Außenbereichssatzung darf einzelne Baulücken umfassen; die Einbeziehung unbebauter Flächen am Siedlungsrand ist allerdings nicht zulässig.

Wesentlicher Zweck einer Außenbereichssatzung ist, dass hier *Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen*.

In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Außenbereichssatzung setzt voraus, dass

- *sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,*
- *die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und*
- *keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung o-der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Die Gemeinde Rödinghausen sieht die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den hier anstehenden Satzungsbereich als erfüllt an und macht daher von dem gesetzlich verankerten Instrumentarium durch die Aufstellung dieser Satzung Gebrauch.

#### **4 Verfahren / Abwägung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 16.02.2021 beschlossen, diese Außenbereichssatzung aufzustellen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Die Gemeinde Rödinghausen macht hier keinen Gebrauch von der Möglichkeit, gemäß § 13 Abs. 2 BauGB die Beteiligungsfristen im Verfahren zu verkürzen, sondern führte eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch.

Die öffentliche Auslegung erfolgte auf Beschluss des Gemeinderats vom 21.09.2021 in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 08.12.2021. Innerhalb dieses Zeitraums bestand für jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung abzugeben.

Von dieser Möglichkeit ist seitens der Öffentlichkeit kein Gebrauch gemacht worden.

Parallel dazu wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08.12.2021 gegeben.

Seitens der berührten Behörden sind keine grundlegenden Einwendungen gegen die Planung vorgetragen worden. Redaktionell sind in dieser Satzung weitere Hinweise zu wasserrechtlichen Mindestabständen gegenüber angrenzendem Darmühlenbach, zu Möglichkeiten geregelter Entsorgung anfallenden Niederschlagswassers und eventuell erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Vorgaben an Neubau eines Wohngebäudes auf Baugrundstück Lohmühlenweg 2 im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie Empfehlungen zur Durchführung artenschutzrechtlicher Untersuchung vor Abriss des Gebäudes und Beseitigung des Baum- bzw. Gehölzbestandes auf soeben genanntem Baugrundstück ergänzt worden.

Seitens des NABU-Kreisverbands wurde diese Satzung aus naturschutzrechtlicher Sicht abgelehnt, da die naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen auf nachfolgende bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen wurden. An der Aufstellung dieser Satzung wurde allerdings im Hinblick auf die zugrunde liegenden städtebaulichen Planungsziele festgehalten, denn die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung war erst im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden und aus den Stellungnahmen der berührten Behörden lagen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen diese Planung vor.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 17.02.2022 den Satzungsbeschluss zu dieser Außenbereichssatzung gefasst.

## 5 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödinghausen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

## 6 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich an der Bahnhofstraße unmittelbar östlich der Bahnstrecke Bünde–Bassum sowie nördlich des „Mühlenbachs“ und umfasst einen bebauten Bereich im Außenbereich zur Größe von ca. 1,96 ha, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich rund 15 Wohngebäude sowie ein kleinerer Gewerbebetrieb. Die Wohngebäude sind in optisch eingeschossiger Bauweise mit ortsüblichen Sattel- oder Krüppelwalm-dächern errichtet worden.

## 7 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient einer räumlich eng begrenzten Eigenentwicklung eines bebauten Bereichs im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Die Flächen innerhalb der Satzung bleiben weiterhin dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet. Durch die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung werden keine unmittelbaren Baurechte auf den Grundstücken geschaffen.

Die Satzung „begünstigt“ allerdings die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäude sowie die Entwicklung von kleineren Gewerbe- und Handwerksbetrieben und erleichtert damit ihre Zulassungsfähigkeit. Denn ihnen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans hinsichtlich Flächen für die Landwirtschaft stehen oder dass sie dem öffentlichen Belang *Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung* entgegenstehen.

Alle weiteren öffentlichen Belange des § 35 BauGB sind im bauordnungsrechtlichen Einzel-Genehmigungsverfahren zu prüfen und können dem Vorhaben weiterhin entgegengehalten werden. Dazu zählen u.a.: schädliche Umwelteinwirkungen, unwirtschaftliche infrastrukturelle Aufwendungen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Belange des Orts- und Landschaftsbildes.

## 8 Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit

Städtebauliches Planungsziel ist, dass durch eine weitere Bebauung keine ortsgestalterischen oder immissionsschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden und die künftige Entwicklung im Einklang mit dem aufgelockerten Bebauungsansatz und ihrem charakteristischen Erscheinungsbild steht.

Daher muss sich ein Vorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Ferner orientiert sich die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden am vorhandenen Bestand einer Ein- und Zweifamilienhausbebauung.

Im Übrigen sind kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben nur zulässig, wenn diese das Wohnen nicht wesentlich stören.

## 9 Erschließung

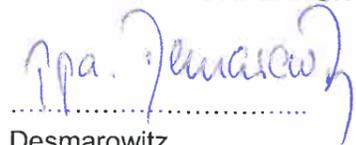
Die Baugrundstücke im Plangebiet sind über die vorhandenen Straßen (Bahnhofstraße, Lohmühlenweg und In der Flage) vollständig verkehrlich erschlossen. Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden. Ein Anschluss an diese Netze ist grundsätzlich möglich und vorgesehen.

## 10 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Diese Außenbereichssatzung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Rödinghausen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2022-02-17

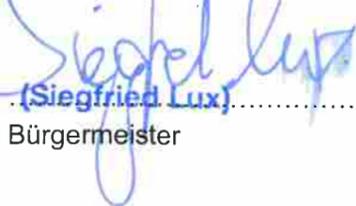
**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



Desmarowitz

Dieser Erläuterungstext zur Außenbereichssatzung „Lohmühlenweg“ hat dem Satzungsbeschluss vom 17.02.2022 zugrunde gelegen.

Rödinghausen, 4. APR. 2022

  
(Siegfried Lux)  
Bürgermeister

